

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 469/69

Zugestellt am
1. März 1971

RegHauptsekre-
tär als Urkunds-
beamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
2. Februar 1971 ohne mündliche Verhandlung gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	L a u e r und
Bundessozialrichter	H ö n l e

für Recht erkannt:

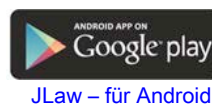
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 1969
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Auf seinen Antrag vom 4. Mai 1960 wurde dem Kläger nach anfänglicher Ablehnung (Bescheid vom 7. März 1962) durch den Bescheid vom 17. Oktober 1962 Versorgung gewährt wegen folgender Schädigungsfolgen:

- "1. Starke Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk bei Kahnbeinfalschgelenk und sekundären deformierenden Veränderungen;
 2. Subluxationsstellung und starke Beugebehinderung im rechten Daumenendgelenk, Beugebehinderung am 2. mit 5. Finger;
 3. Chronische Emphysebronchitis;
 4. Leichte Mangel durchblutung des Herzens bei allgemeiner Arteriosklerose,
- und zwar zu 1. und 2. hervorgerufen, zu 3. und 4. verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG."

Die Rente wurde nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. festgesetzt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. September 1963).

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, Veränderungen an der Wirbelsäule als weitere Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung anzuerkennen sowie Rente nach einer MdE um 80 v.H. zu zahlen. Nach Beweisaufnahme durch Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens hat das Sozialgericht durch das Urteil vom 5. April 1965 die Klage abgewiesen, weil nach dem fachärztlichen Gutachten anlässlich eines Bombenangriffs im Jahre 1944 auf Kriegsschiffe die Wirbelsäule des Klägers nicht knöchern verletzt worden sei.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, als weitere Schädigungsfolgen einen Wirbelsäulenschaden und Fol-

- 3 -



gen einer Kopfverletzung anzuerkennen sowie Rente nach einer MdE um mindestens 80 v.H. zu gewähren; er hat als Beweis dafür, daß die geschilderten Beschwerden bestünden und auf die Kriegsverletzungen zurückzuführen seien, ein ärztliches Sachverständigengutachten von Prof. Dr. H , Direktor der Chirurgischen Universitäts-Poliklinik in München, angeboten. Nach Beweisaufnahme durch Einholung eines Befundberichts durch den praktischen Arzt Dr. Sp , eines Berichts der Chirurgischen Poliklinik der Universität München sowie eines fachinternistischen und fachneurologischen Gutachtens durch den Facharzt für innere Krankheiten und für Nerven- und Gemütsleiden Dr. K hat das Landes-sozialgericht (LSG) durch Urteil vom 20. Mai 1969 die Berufung zurückgewiesen, weil Kopfverletzungsfolgen beim Kläger nicht vorlägen, vielmehr die geltend gemachten Kopfbeschwerden nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Symptome eines sogenannten Cervicalsyndroms - also keine Folgen von Einwirkungen im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz - seien, die Ausfallerscheinungen auf physischem Gebiet Folgen einer Cerebralsklerose seien und an der Wirbelsäule deutliche degenerative Strukturveränderungen bestünden. Das LSG hat die im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragte Einholung eines Gutachtens gem. § 109 SGG von Prof. Dr. H abgelehnt, weil hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits unnötig verzögert würde und der Kläger diesen Antrag nach Ansicht des Gerichts aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht habe, obwohl er dazu durchaus in der Lage gewesen sei.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, wie folgt zu erkennen:

- I. Das Urteil des Bayerischen LSG vom 20. Mai 1969 wird aufgehoben.
- II. Der Rechtsstreit wird an das Bayerische LSG zurückverwiesen.



- 4 -

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 109 SGG, weil er den Antrag nach dieser Vorschrift bereits in der Berufungsbegründung gestellt habe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Bayerischen LSG vom 20. Mai 1969
als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

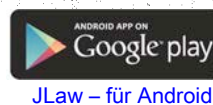
Der Kläger hat die Revision gegen das vorbezeichnete Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel zwar nicht zugelassen; es findet aber statt, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt, welcher auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zu Unrecht ist das Berufungsgericht der Ansicht gewesen, der Kläger habe erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1969 gemäß § 109 SGG beantragt, ein Gutachten von Prof. Dr. H einzuholen. Vielmehr verweist der Kläger zutreffend auf seine Berufungsbegründung vom 7. Dezember 1967, in der er bereits ein Gutachten dieses Sachverständigen "angeboten" hat. In diesem Schriftsatz sind sowohl der Sachverständige, welcher als Arzt des Vertrauens des Klägers sich äußern sollte, bezeichnet als auch das Thema umrissen, zu dem er gehört werden sollte. Damit liegen die wesentlichen Elemente eines Antrages gemäß § 109 SGG vor. Demgegenüber fällt es nicht ins Gewicht, wenn der Kläger ausgeführt hat, als Beweis biete er an. Denn auch mit dieser Wortfassung ist ein Antrag nach § 109 SGG nicht für die Zukunft angekündigt worden, sondern der Kläger hat zum Ausdruck gebracht,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. H s.E. notwendig sei. Der Antrag ist auch nicht etwa später durch die Beweisaufnahme von Amts wegen verbraucht, denn der Kläger hat in dem späteren Schriftsatz vom 2. April 1969 Ausführungen gegen das Ergebnis der Beweisaufnahme gemacht und sich auf ein Gegengutachten bezogen. Wenn diese Ausführungen unklar gewesen wären und es zweifelhaft hätte sein können, ob der Kläger damit seinen bereits in der Berufungsbegründung gestellten Antrag auf Anhörung von Prof. Dr. H aufrechterhalten wolle, so hätte das LSG zumindest nach § 106 SGG nach der Tragweite dieses Vorbringens gegen das Ergebnis der Beweisaufnahme fragen müssen. Nachdem dann der Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung förmlich wiederholt worden war, hätte es auf keinen Fall diesen Antrag als neuen Antrag werten, sondern in Verbindung mit dem Schriftsatz vom 2. April 1969 als eine Wiederholung des Antrags aus der Berufungsbegründung ansehen müssen.

Da sonach das LSG ohne hinreichende Begründung den Antrag des Klägers abgelehnt hat, hat es die Vorschrift des § 109 SGG verletzt. Sein Verfahren leidet an dem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel. Mithin ist das Rechtsmittel des Klägers statthaft. Da es dem Senat verwehrt ist, selbst Beweise zu erheben, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache - wie geschehen - an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits - auch des Revisionsverfahrens - bleibt dem Urteil

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen nach §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)